

Gesetz über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Schäden bei Elementarereignissen

Erlassen am 30. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. April 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Art. 1 Aufhebung

¹ Das Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen vom 3. Dezember 1976² wird aufgehoben.

Art. 2 Übergangsbestimmung

¹ Für einen Schaden wird auch nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses ein Beitrag aus der Kantonshilfskasse gewährt, wenn der Schaden:

- a) bis 31. Dezember 2022 entstanden ist;
- b) bis 31. März 2023 beim Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) gemeldet wird;
- c) vom fondssuisse anerkannt wird.

² Der Umfang des Beitrags aus der Kantonshilfskasse beträgt 50 Prozent des Beitrags des fondssuisse, höchstens aber 30 Prozent des vom fondssuisse angerechneten Schadens.

Art. 3 Verteilung des Vermögens der Kantonshilfskasse

¹ Nach dem 31. März 2023 wird in der Kantonshilfskasse eine Rückstellung in Höhe der gemeldeten, noch nicht abgewickelten Schäden gebildet und das Restvermögen je zur Hälfte in den allgemeinen Haushalt des Kantons und der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen verteilt.

² Die Rückstellung wird nach Erledigung sämtlicher Schadenfälle aufgelöst und der Restbetrag ebenfalls je zur Hälfte in den allgemeinen Haushalt des Kantons und der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen verteilt.

¹ ABI 2022-00.069.104.

² sGS 383.1.

II.

1. Der Erlass «Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009»³ wird wie folgt geändert:

Art. 59 Notentlastungsräume

¹ Ist ein Notentlastungsraum ausgeschieden, besteht:

- a) **für Schäden an Gebäuden** der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung⁴, wenn die verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind;
- b) **für übrige Schäden, soweit sie nicht durch Dritte gedeckt werden**, ein Anspruch auf Entschädigung ~~nach dem Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen.⁵~~ **durch den Kanton bei Hochwasser eines kantonalen Gewässers und durch die politischen Gemeinden bei Hochwasser eines Gemeindegewässers insbesondere für:**
 1. **die Schadenbehebung;**
 2. **die Instandstellung und Rekultivierung der beanspruchten Flächen;**
 3. **aus dem Schadenfall resultierende Nutzungseinschränkungen.**

² **Die Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984⁶ entscheidet über Entschädigungen nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung, wenn sich die Wasserbaupflichtigen mit dem Geschädigten nicht einigen können. Die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984⁷ werden sachgemäss angewendet.**

2. Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960»⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Mittel

¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die erforderlichen Mittel durch die Prämien der Versicherten.

² Die Mittel der Gebäudeversicherung dürfen nur zur Erfüllung ihres Zweckes verwendet werden. ~~Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden.⁹~~

³ Für die Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

⁴ ...

³ sGS 734.1.

⁴ sGS 873.1.

⁵ sGS 383.1.

⁶ sGS 735.1.

⁷ sGS 735.1.

⁸ sGS 873.1.

⁹ ~~G über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden, sGS 383.1; VV dazu, sGS 383.11.~~

III.

Der Erlass «Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen vom 3. Dezember 1976»¹⁰ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

¹⁰ sGS 383.1.